

Preisblatt der Stadtwerke Weißenburg GmbH zur Ersatzversorgung für Nichthaushaltskunden mit Strom,



gültig ab dem 01.12.2021

Preise für die Lieferung von elektrischer Energie an Kunden im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die keine Haushaltskunden* gemäß § 3 Ziffer 22 EnWG sind.

* Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen

Preise für die Ersatzversorgung mit Strom von Nichthaushaltskunden ohne registrierende Leistungsmessung	
Energiepreis	12,50 Cent/kWh netto
Grundpreis	70,00 Euro/a/netto

Preise für die Ersatzversorgung mit Strom von Nichthaushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung	
Energiepreis	13,50 Cent/kWh netto
Grundpreis	1.500,00 Euro/a/netto

Zu diesen Preisen werden die Entgelte der Netznutzung und gegebenenfalls des Messstellenbetriebs, die Konzessionsabgabe, die Umlage gemäß dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG), die Umlage gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), § 17f Energiewirtschaftsgesetz, (EnWG, Offshore-Netzumlage) und § 18 Abs. 2 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), sowie die Stromsteuer hinzugerechnet.

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird.

Die Stromlieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG und § 3 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) durch den Grundversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.